

Aktenzeichen: 4 AZR 310/81

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 18. Januar 1984
- 4 AZR 310/81 -

I. Arbeitsgericht Hameln Urteil vom 25. August 1980
- 2 Ca 30/78 -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen Urteil vom 24. April 1981
- 10 Sa 103/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Zuschlag für Materialtransport von Fliesenleger

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Bau; TV zur Regelung
der Akkordarbeit im Fliesen- und Plattenle-
gergewerbe im Land Niedersachsen v. 3. Febr.
1976; KO § 61

Leitsatz: Der Zuschlag für Materialtransport durch ei-
nen Fliesenleger ist nach dem Akkord TV Nie-
dersachsen auch dann in voller Höhe zu zah-
len, wenn der Mörtel durch einen Zwangsmi-
scher zum Arbeitsort befördert wird.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
18. Januar 1984

Haupt,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 18. Januar 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie den ehrenamtlichen Richter Preuße und die ehrenamtliche Richterin Wax beschlossen:

Nach Erledigung der Hauptsache werden die Kosten des Rechtsstreits dem Beklagten auf-
erlegt.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Kläger, der Mitglied der Industriegewerkschaft (IG) Bau-Steine-Erden ist, wurde von dem ehemaligen Beklagten, dem Fliesenlegermeister E (Erblasser), der der Innung des Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerks angehörte, in der Zeit von April bis September 1978 als Fliesenleger und Mitglied einer Akkordkolonne auf einer Baustelle in H

beschäftigt. Die Akkordkolonne hatte auf dieser Baustelle insgesamt 2.056,64 qm Bodenplatten (Steinzeugplatten im Normalverfahren) der Größe 15 x 15 cm zu verlegen und Winkelrahmen einzubauen. Das Plattenmaterial war vor Beginn der Akkordarbeiten durch den Arbeitgeber in das betreffende Kellergeschoß transportiert worden. Die Kolonnenmitglieder mußten jedoch die Platten bei der Verlegung von der Lagerstelle zur Verlegestelle transportieren. Dabei wurden von ihnen 1.936,64 qm Bodenplatten weiter als 15 m, zum Teil auch weiter als 25 m transportiert. Für den Transport des zur Plattenverlegung notwendigen Mörtels hatte der Arbeitgeber einen Zwangsmischer gestellt, der nach der Mischung den Mörtel mittels Schläuchen zur Verlegestelle preßte. Die Kolonnenmitglieder mußten die Schläuche an die jeweilige Arbeitsstelle bringen und den Mischer sowie die Schläuche reinigen, ohne daß sie hierfür eine besondere Vergütung erhielten.

Bei der Akkordabrechnung berücksichtigte der Erblasser die Tarifpositionen II D 8.17 (Zulage für scharfgehaute Platten) sowie II H 1.1 (Zulage für Materialtransport) des Anhangs zum Tarifvertrag zur Regelung der Akkordarbeit im Fliesen- und Plattenlegergewerbe im Land Niedersachsen vom 3. Februar 1976 nicht. Er nahm auch nicht den in Tarifposition II D 7 vorgesehenen 10 %-igen Abzug bei Gestellung einer Mischmaschine vor.

Mit seiner Klage hat der Kläger die anteilige Zahlung der Tarifpositionen II D 8.17 und II H 1.1 geltend gemacht.



- 3 -

Er hat vorgetragen, die Bedienung des Zwangsmischers habe denselben Arbeitseinsatz erfordert, wie er früher beim Karrentransport des Mörtels erforderlich gewesen sei. So seien für das Umsetzen der Schläuche und für die Reinigung des Mischers und der Schläuche ebenso wie früher beim Mörteltransport zwei Arbeitnehmer voll einzusetzen gewesen. Darüber hinaus sei nach dem Tarifwortlaut der Tarifposition H 1.1 bei dem Materialtransport allein auf den Transport von Platten abzustellen.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

den Erblasser zu verurteilen, an den Kläger folgende Beträge zu zahlen:

1. 174,72 DM brutto + 4 % Zinsen
seit dem 28. Juni 1978,
2. 337,55 DM brutto + 4 % Zinsen
seit dem 9. August 1978,
3. 390,39 DM brutto + 4 % Zinsen
seit dem 17. August 1978,
4. 124,64 DM brutto + 4 % Zinsen
seit dem 14. Oktober 1978,
5. 357,05 DM brutto + 4 % Zinsen
seit dem 1. Dezember 1978.

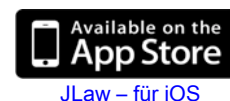
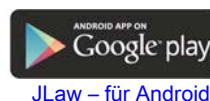
Der Erblasser hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat die Ansicht vertreten, der Materialtransport im Sinne der Tarifposition H 1.1 erfordere auch den Mörteltransport, da ein Verlegen der Platten ohne Mörtel nicht möglich sei. Der Zeitanteil für den Plattentransport belaufe sich allenfalls auf ein Sechstel der für alle Materialien benötigten Transportzeiten. Für das Reinigen der Transportschläuche seien lediglich 20 Minuten pro Tag erforderlich.

Das Arbeitsgericht hat der Klage nur hinsichtlich der Tarifposition II H 1.1 unter Abzug des in Tarifposition II D 7 vorgesehenen Abschlags in der rechnerisch unstreitigen Höhe von 400,14 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus 72,80 DM seit

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



dem 28. Juni 1978, aus 124,03 DM seit dem 9. August 1978, aus 128,44 DM seit dem 17. August 1978, aus 45,92 DM seit dem 14. Oktober 1978 und aus 28,95 DM seit dem 1. Dezember 1978 stattgegeben, die Klage im übrigen abgewiesen und die Berufung zugelassen. Gegen dieses Urteil hat nur der Erblasser Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Erblassers zurückgewiesen.

Nach Einlegung der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision durch den Erblasser ist dieser verstorben. Durch Beschluß des Amtsgerichts Hameln vom 11. Oktober 1983 ist das Nachlaßanschlußkonkursverfahren über den Nachlaß eröffnet worden. Der jetzige Beklagte hat den Rechtsstreit als Konkursverwalter aufgenommen.

Die von dem Kläger zur Konkurstabelle angemeldete Forderung gemäß der Verurteilung des Erblassers durch die Vorinstanzen hat der Beklagte im Prüfungstermin nach § 141 KO als bevorrechtigte Konkursforderung (§ 61 Nr. 1 KO) anerkannt. Daraufhin haben beide Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt und Kostenentscheidung beantragt.

Unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes war es angemessen, die Kosten des Rechtsstreits dem Beklagten aufzuerlegen (§ 91 a ZPO). Denn die Revision des Beklagten hatte keine Aussicht auf Erfolg.

Die Vorinstanzen haben der Klage in dem in der Revisionsinstanz noch anhängigen Umfang mit Recht stattgegeben. Dem Kläger steht der geltend gemachte Zuschlag für Materialtransport in Höhe von 400,14 DM brutto nebst Zinsen zu.

Auf das Arbeitsverhältnis zwischen dem Kläger und dem Erblasser fand kraft beiderseitiger Verbandszugehörigkeit der Tarifvertrag zur Regelung der Akkordarbeit im Fliesen- und Plattenlegergewerbe im Land Niedersachsen vom 3. Februar



1976 (Akk-TV) mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Für die Klageforderung sind folgende Vorschriften des Abschnitts II des Anhangs zum Akk-TV heranzuziehen:

H. Materialtransport

1. Der Transport von Material in einer Ebene (einschließlich Erdgeschoß) bis zu einer Entfernung von 15 m ist in den Stundensätzen enthalten.

1.1 Bei Entfernungen über 15 m bis 25 m

	Einheit	Stundensatz in Std.
a) bei Wandplatten	1 qm	0,19
b) bei Fußbodenplatten bis zu 15 cm Größe	1 qm	0,25
c) bei Fußbodenplatten über 15 cm Größe	1 qm	0,28

- 1.2 Bei Entfernungen über 25 m ist der Zuschlag zwischen Arbeitgeber und Fliesenleger zu vereinbaren.

2. Das Material ist grundsätzlich vom Arbeitgeber in die Stockwerke zu bringen. Übernimmt der Leger ausnahmsweise den Transport in die Stockwerke, so ist die Vergütung schriftlich mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß die Akkordkolonne insgesamt 1.936,64 qm Fußbodenplatten bis zu 15 cm Größe über eine Entfernung von mehr als 15 m von der Ab-
-



destelle bis zum Verlegeort transportiert hat. Dies genügt, um für den Transport der Fußbodenplatten den Zuschlag für Materialtransport nach Tarifposition H 1.1 b) des Anhangs zum Akk-TV auszulösen. Entgegen der Auffassung des Beklagten setzt der tarifliche Zuschlag für Materialtransport nicht voraus, daß der Fliesenleger auch den erforderlichen Mörtel transportiert. Das folgt aus dem für die Tarifauslegung maßgebenden Wortlaut und Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung (vgl. BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung).

Mit Recht hat schon das Arbeitsgericht darauf hingewiesen, daß die Tarifnorm auf den "Transport von Material" abstellt. Die Präposition "von" steht bei der Bezeichnung des Teils eines Ganzen oder einer Gesamtheit (vgl. Duden, Bedeutungswörterbuch, Bd. 10, Stichwort "von" Nr. 3, S. 743). Hätten die Tarifvertragsparteien auf den Transport des gesamten Materials abstellen wollen, hätten sie zumindest den Wortlaut "Transport des Materials" gebraucht.

Diese am Wortlaut der Tarifnorm ausgerichtete Auslegung wird durch den Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung bestätigt. Die Tarifvertragsparteien unterscheiden im Akk-TV zwischen "Materialien" im Sinne des gesamten, für die jeweilige Verlegearbeit benötigten Materials (§ 6, § 7 Nr. 5 und Nr. 7 Satz 3 2. Halbsatz Akk-TV) und einem ganz bestimmten gekennzeichneten Material ("Fliesenmaterial" in § 7 Nr. 7 Satz 3 1. Halbsatz Akk-TV; "Bindematerial" in Abschnitt I Nr. 3 des Anhangs zum Akk-TV; "für die Absper- rung erforderliches Material" in § 7 Nr. 10 Akk-TV). Demgegenüber verwenden sie den Begriff des "Materials" im Sinne des im Einzelfall erforderlichen Materials. Wenn es etwa in § 7 Nr. 8 Akk-TV heißt: "Material ist stets rechtzeitig vom Arbeitnehmer anzufordern und vom Arbeitgeber anzuliefern", ist hier ersichtlich das für die Verlegearbeit im jeweiligen Zeitpunkt benötigte Material gemeint. Fehlt



- 7 -

z. B. bei einer Baustelle Zement, bei einer anderen Baustelle Fertigmörtel, bei einer dritten Baustelle Fliesen usw., ist jeweils das benötigte Material, und zwar nur dieses, nach § 7 Nr. 8 Akk-TV vom Arbeitnehmer anzufordern. Ebenso wird in § 5 Abs. 1 Akk-TV auf die sparsamste Verwendung des jeweils bei der Verlegung gerade benötigten Materials und in § 5 Abs. 2 Akk-TV auf die Selbstkosten für zusätzliches (im Einzelfall benötigtes) Material abgestellt. Auch in § 7 Nr. 7 Satz 4 Akk-TV kann das Material, das der Fliesenleger jeweils übernimmt, sowohl aus Fliesen als auch aus Mörtel oder auch aus beidem oder anderen Materialien bestehen. Demgemäß ist auch unter der Tarifposition H 1 das im jeweiligen Einzelfall erforderliche Material zu verstehen. Da es sich hierbei ersichtlich um eine Erschwerniszulage handelt, die eine besondere körperliche Beanspruchung und den Zeitaufwand abgelten soll, muß allerdings nach dem Sinn der tariflichen Regelung das zu transportierende Material einen nicht unerheblichen körperlichen und zeitlichen Aufwand erfordern. Das ist jedenfalls bei dem vorliegend durchgeführten Transport von Platten zu bejahen, da nach der Tarifnorm die Höhe der Zulage gerade von der Größe und damit auch dem Gewicht der Platten abhängt.

Auch wenn die Tarifvertragsparteien bei Abschluß des Tarifvertrags davon ausgegangen sein sollten, daß bei der Verlegung von Fliesen im Mörtelbett der Fliesenleger, der die Fliesen transportiert, gleichzeitig auch den Mörtel transportieren müsse, und der Zuschlag für Materialtransport deshalb für den Transport von Fliesen und Mörtel gewährt werde, könnte dieses Motiv der tariflichen Regelung bei der Auslegung der Tarifnorm keine Berücksichtigung finden, weil es in der Tarifnorm keinen Niederschlag gefunden hat. Für die Tarifauslegung ist nämlich der Wille der Tarifvertragsparteien nur insoweit maßgeblich, als er im Tarifvertrag erkennbar Ausdruck gefunden hat (BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung).

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Im übrigen haben die Tarifvertragsparteien in der Tarifposition D 7 ausdrücklich geregelt, daß bei Bodenbelägen - wie sie auch der Kläger verlegt hat - bei der Gstellung einer Mischmaschine ein Abschlag vorzunehmen ist. Hätten sie beim maschinellen Transport des Mörtels in der Tarifposition H 1 einen entsprechenden Abschlag vornehmen wollen, hätten sie dies ebenso regeln können und auch geregelt. Gleichwohl haben sie eine solche Regelung auch in den dem hier maßgebenden Akkordtarifvertrag vom 3. Februar 1976 nachfolgenden Tarifverträgen vom 19. April 1979 und 30. Januar 1981 nicht getroffen. Demgemäß ist davon auszugehen, daß auch noch heute für die Entstehung der Zulage der Transport des Fliesenmaterials allein ausreicht.

Diese Auslegung der Tarifposition H 1 entspricht auch dem Grundsatz, daß im Zweifel derjenigen Tarifauslegung der Vorzug zu geben ist, die zu einer vernünftigen, gerechten, zweckorientierten und praktisch brauchbaren Regelung führt (BAG Urteil vom 20. April 1983 - 4 AZR 497/80 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Dabei berücksichtigt der Senat, daß der Fliesenleger bei dem maschinellen Transport des Mörtels nach Beendigung seiner Arbeitszeit die Transportschläuche und den Zwangsmischer reinigen muß, ohne hierfür eine zusätzliche Vergütung zu erhalten. Diese Arbeit fällt beim Mörteltransport durch den Fliesenleger nicht an.

Dem Kläger steht auch hinsichtlich der Fliesen, die er weiter als 25 m transportiert hat, der Zuschlag nach Tarifposition H 1.1 zu. Die Tarifvertragsparteien haben zwar in Tarifposition H 1.2 geregelt, daß bei Entfernungen über 25 m der Zuschlag zwischen Arbeitgeber und Fliesenleger zu vereinbaren ist. Kommt jedoch eine solche Vereinbarung - wie vorliegend - nicht zustande, ist der Zuschlag nach Tarifposition H 1.1 zu zahlen. Dies folgt aus dem systematischen Aufbau der Tarifposition H. Dort ist bestimmt, daß für den Transport von Material bis zu einer Entfernung von



15 m kein besonderer Zuschlag gewährt wird. Bei Entfernungen über 15 m bis 25 m ist der Zuschlag in Position H 1.1 festgelegt. Wenn dann bei einer Entfernung über 25 m auf eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Fliesenleger verwiesen wird, kann dies nur so verstanden werden, daß die Parteien des Arbeitsvertrags eine der tatsächlichen Entfernung entsprechende angemessene Erhöhung der Sätze der Tarifposition H 1.1 vornehmen sollten. Die Steigerung der Zuschläge von 0 bei einer Entfernung bis zu 15 m über die in Tarifposition H 1.1 normierten Sätze bei einer Entfernung über 15 m bis 25 m läßt es ausgeschlossen erscheinen, daß die Tarifvertragsparteien den Parteien des Arbeitsvertrags ermöglichen wollten, bei noch weiteren Entfernungen (über 25 m) einen niedrigeren Zuschlag zu vereinbaren, als er für Entfernungen von 15 m bis 25 m in Tarifposition H 1.1 vorgesehen ist. Hätten die Tarifvertragsparteien eine solche systemwidrige Regelung gewollt, hätte dies auch deutlich zum Ausdruck kommen müssen. Das ist hier nicht geschehen.

Ob die Klageforderung, die Lohnansprüche des Klägers aus dem Jahre 1978 betrifft, als bevorrechtigte Forderung nach § 61 Nr. 1 KO oder nur mit dem Rang des § 61 Nr. 6 KO zur Konkurstabelle festgestellt werden durfte, kann offenbleiben, nachdem der Beklagte die Klageforderung als bevorrechtigte Konkursforderung und damit das Klagebegehren anerkannt hat. Im übrigen ist der Rang der Konkursforderung ohne Einfluß auf die vorliegende Kostenentscheidung, da der Rechtsstreit von beiden Parteien in erster Linie wegen des Bestehens der Klageforderung geführt wurde.

Dr. Neumann

Dr. Feller

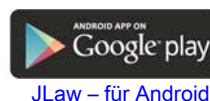
Dr. Etzel

Preuße

Wax



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)